



KUNDENINFORMATION

Feuerstättenbescheid

Zweimal in sieben Jahren führt der/die für Sie zuständige bev. Bezirksschornsteinfeger/in eine Feuerstättenschau in Ihrem Gebäude durch. Diese Begutachtung aller Feuerungsanlagen (Feuerstätte einschließlich Abgasanlage) ist eine hoheitliche, gebührenpflichtige Aufgabe und dient unter anderem dem vorbeugenden Brandschutz.



Defektes
Abgasrohr



Defekte
Strömungssicherung



Schadhafter
Schornsteinkopf

Ihr Fahrplan für ein **sicheres, warmes Zuhause**

Nur mit betriebs- und brandsicheren Feuerungsanlagen lässt sich ein warmes Zuhause auch unbetrübt genießen, denn keine Feuerstätte ist eigensicher. **Selbst unbedeutende Baufehler oder Verschleißerscheinungen können zu Hausbränden oder Gefahren für Leib und Leben führen.**

Niemand als Ihr/e Schornsteinfeger/in weiß besser, worauf zu achten ist, um Gefahren zu vermeiden. Daher hat ihn der Gesetzgeber trotz weitgehender Liberalisierung der Schornsteinfegerarbeiten alleine mit dieser wichtigen Aufgabe betraut. Ihre Sicherheit für die wir persönlich haften, ist uns wichtig. Nach jeweils erfolgter Feuerstättenschau erhalten Sie einen Feuerstättenbescheid. Dieser gibt Ihnen als Eigentümer Auskunft darüber, welche Reinigungs-, Überprüfungs-, und Messarbeiten an den in Ihrem Gebäude betriebenen Feuerungsanlagen durchzuführen sind und verzeichnet die jeweils einzuhaltenden Fristen.

Nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) wird Ihnen nun die Verantwortung dafür übertragen, dass alle auf dem Feuerstättenbescheid vermerkten Tätigkeiten an Ihren Feuerungsanlagen durchgeführt werden. Die Ausführung können Sie frei an dafür zugelassene Schornsteinfeger/innen übertragen, die Ihnen die ordnungsgemäße Durchführung nach Abschluss der Arbeiten auf dafür vorgesehenen Formularen bestätigen müssen. Diese müssen Sie dann an Ihre/n zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in weiterleiten. Diese/r kontrolliert die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten und die Einhaltung der Fristen und löst ggf. Mahnungen bzw. Ersatzvornahmen aus.

Von der Verantwortung, die Ihnen der Gesetzgeber übertragen hat, können wir Sie leider nicht entbinden. Sofern Sie jedoch Ihre/n bev. Bezirksschornsteinfeger/in in gewohnter Weise auch weiterhin mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten beauftragen, können wir Ihnen den lästigen und zeitraubenden Formularkrieg ersparen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.schornsteinfeger.de

Ihr/e Schornsteinfeger/in

